

Allgemeine Einkaufsbedingungen**I. Allgemeines, maßgebende Bedingungen**

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte (Verträge mit Lieferanten, bei denen wir Käufer sind) und die von uns erteilten Aufträge (Verträge mit Auftragnehmern, bei denen wir Auftraggeber sind). Lieferanten und Auftragnehmer werden fortan zusammengefasst als „Vertragspartner“ bezeichnet. Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Unsere AEB sind nach deren erstmaliger Einbeziehung Grundlage für alle zukünftigen Einkaufsgeschäfte und von uns erteilte Aufträge, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird. Aktualisierte AEB werden mit ihrer erstmaligen Einbeziehung in ihrer jeweiligen Fassung gültig. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 - a) der individuelle Inhalt des in Textform zustande gekommenen Vertrags, bei nur einseitiger Festlegung durch uns der individuelle Inhalt unseres Auftrags,
 - b) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und
 - c) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.Ergänzend hierzu gelten auch die aktuellen Incoterms, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Bedingungen oder den sonstigen zwischen uns und unseren Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen stehen.
2. Mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der erstmaligen Lieferung erkennt unser Vertragspartner die Geltung ausschließlich dieser AEB für das jeweilige Vertragsverhältnis, sowie für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen als vereinbart an. Abweichende vorformulierte Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden weder durch dessen Auftragsannahme noch durch unseren fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt, sondern nur dann, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden. Mit der Übersendung dieser Einkaufsbedingungen weisen wir abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Vertragspartner ausdrücklich zurück.
3. Mit Vertragschluss bestätigt unser Vertragspartner, dass er kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und das Verbraucherrecht bzw. Verbrauchsgüterrecht nicht auf ihn anzuwenden ist.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, menschrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, um hierdurch menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Der Vertragspartner trifft hierzu die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) aufgeführten geeigneten Maßnahmen, soweit diese angemessen sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, jeden zur Herstellung der vertragsgegenständlichen Teile notwendigen Zulieferer seinerseits zur Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten zu verpflichten.

II. Vertragsabschluss

1. Angebote an HOBART sind unverbindlich und kostenlos einzureichen. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.
2. Sämtliche Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (vgl. § 126 b BGB). Nimmt unser Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, ist HOBART zum Widerruf berechtigt.
3. Vertragsinhalt ist ausschließlich die HOBART - Bestellung, wobei wir berechtigt sind, auch nach Vertragsabschluss, im Rahmen des Zumutbaren, angemessene Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen. Diese Änderungen sind ohne gesonderte Kosten für HOBART durchzuführen.
4. Unser Vertragspartner hat den ihm erteilten Auftrag selbst auszuführen. Ohne unsere Erlaubnis in Textform ist eine ganze oder teilweise Weitergabe an Dritte unzulässig.

III. Leistungsumfang und höhere Gewalt

1. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, alle vertragsgegenständigen Teile, die zum einwandfreien Betrieb oder der Erfüllung des Auftrags notwendig sind, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch, wenn nicht alle dazu notwendigen Einzelteile in der Bestellung gesondert aufgeführt sind. Ist eine Montage geschuldet, muss diese ebenfalls innerhalb der vereinbarten Frist abgeschlossen sein. Der Vertragspartner trägt dabei alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen. Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen ist der Eingang der Lieferung bei unserer angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms) vereinbart, hat der Vertragspartner die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Unser Vertragspartner hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, sobald er Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten

Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten. Werden vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen nicht eingehalten, ist HOBART berechtigt, den Ersatz des Verzugsschadens zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Daneben ist HOBART nach erfolglosem Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und einen darüberhinausgehenden Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des zu vertretenden Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angegangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbruttowerts der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung. Soweit wir uns bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung vorbehalten, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden. Das Recht des Vertragspartners den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt. Für den Fall, dass unser Vertragspartner vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Zumutbaren den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Vertragspartner trägt insoweit die Beweislast. HOBART ist allerdings von einer Abnahmeverpflichtung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für HOBART unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

Auf das Fehlen notwendiger Mitwirkungshandlungen von HOBART kann sich unser Vertragspartner nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3. Der Versand erfolgt auf Gefahr unseres Vertragspartners, der auch die Gefahr jeder Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Sendung bis zur Ableitung an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle trägt. Die Vorgaben der HOBART Verpackungs- und Anlieferungsrichtlinie sind einzuhalten.
4. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen nur mit unserer Einverständnis erfolgen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Teillieferungen sind zudem grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
5. Höhere Gewalt, unverschuldet Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien oder Krieg befreien uns für die Dauer des Ereignisses von unserer Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen, soweit diese in Folge eines vorbezeichnetes Ereignisses unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte –, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind. Diese Regelung gilt auch im Falle von Arbeitskämpfen.

IV. Vorschriften im internationalen Warenverkehr, Warenursprung und Präferenzen

1. Unser Vertragspartner ist unaufgefordert mit der ersten Serienlieferung verpflichtet für alle von ihm zu liefernden Produkte eine Langzeitlieferantenerklärung nach der Verordnung EWG 1207/2001 vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Produkte bestätigt. Auch bei Herstellung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist das Ursprungsland klar zu bezeichnen.
2. Unser Vertragspartner ist weiter verpflichtet, die statistische Zolltarifnummer (HS-Code) der einzelnen Produkte zusammen mit dem Angebot einzureichen.
3. Zusätzlich verpflichtet sich unser Vertragspartner HOBART über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in Schriftform zu unterrichten und uns unaufgefordert sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen.
4. Für genehmigungspflichtige oder Beschränkungen unterliegende Güter sind folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung zu senden:
 - a) Materialnummer,
 - b) Warenbeschreibung,
 - c) Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
 - d) Handelspolitischer Warenursprung,
 - e) Statistische Warennummer (HS-Code),

- f) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- Der Lieferant ist verpflichtet uns die ECCN (einschließlich EAR99) für alle Güter, die dem US (Re-)Exportkontrollrecht unterliegen, zur Verfügung zu stellen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen bzgl. der für seine an uns gelieferten Güter geltenden Ausfuhrlistennummern (einschließlich ECCN) aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die seinem Geschäftsmodell entsprechend angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, zu ergreifen und uns insbesondere bei erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bewilligung eines Authorized Economic Operators (AEO) zu unterstützen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, angemessene Nachweise, z. B. durch Bewilligungen oder Erklärungen, z.B. Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlichen Programmen zu erbringen. Wir oder ein von uns beauftragter Dritter sind berechtigt, die Nachweise des Vertragspartners gemäß dieses Absatzes auch in den Räumlichkeiten des Vertragspartners zu überprüfen.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungzeugnis auszustellen. Der Vertragspartner sichert uns zu, Auskunft über den jeweils vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung zu geben und für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommen-/Präferenzabkommen-Land den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen. Für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) stellt er eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch uns aus. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Informationen zum handelspolitischen und präferenziellen Ursprung spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:
- In der Rechnung sind zusätzlich, die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
 - Bei kostenlosen Lieferungen ist der Vertragspartner verpflichtet in der Proforma-Rechnung, eine Wertangabe, die einem marktüblichen Preis widerspiegelt sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben.
8. Der Vertragspartner hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

V. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten und einzureichen; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden. Um fällig zu werden, müssen sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere das Entgelt (Nettorechnungsbetrag und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag) gesondert ausweisen, ferner Lieferantennummer, Rechnungsnummer, Nummern und Daten der Bestellungen, des Einkaufabschlusses oder Lieferabrufs, Abladestelle, Nummern und Daten der Lieferscheine und Menge der berechneten Leistung und Lieferung enthalten.
- Die Preise verstehen sich frei zu der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle inkl. aller Nebenkosten (z.B. Verpackungs-, Verlade- und Versandkosten, alle Straßengebühren etc., Versicherung), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Zollformalitäten und Zoll. Es sind Festpreise, die sich für die Dauer und Durchführung des Auftrags nicht ändern. Hat unser Vertragspartner zusätzlich die Montage übernommen, ist in der Preisstellung auch die betriebsfertige Montage und die Inbetriebnahme enthalten.
- Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung binnen 14 Tagen mit 3% Skonto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung und bis zur dreifachen Höhe des Wertes der fehlerhaften Lieferung oder Leistung zurückzuhalten.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, muss uns unser Vertragspartner jeweils 14 Tage vor dem vereinbarten Zahlungstermin eine schriftliche Zahlungsaufforderung zukommen lassen. Zuvor tritt keine Fälligkeit ein.
- Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat unser Vertragspartner in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung im Voraus spesenfrei Sicherheit durch eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts zu stellen, die sich auf die Rückzahlung der vereinbarten Anzahlung einschließlich aller Nebenforderungen erstreckt. Nach erfolgreicher Abnahme wird die Bürgschaft an unseren Vertragspartner zurückgegeben.

- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind für den Vertragspartner nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Vertragspartner zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung an den Vertragspartner zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

VI. Gewährleistung, Garantie

- Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung (insbesondere die Neuregelungen aufgrund der Warenkaufrichtlinie), soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrügen.
- Unser Vertragspartner gewährleistet, dass sämtliche erbrachte Leistungen der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er unterliegt zudem einer Hinweispflicht bei einer Abweichung der Ware von objektiven Anforderungen und hat diese Abweichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Unser Vertragspartner muss alle rechtlichen, technischen und umweltschutzrelevanten Bestimmungen erfüllen, über die er sich unabhängig von der Bestellung zu informieren hat. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Sofern im Einzelfall Abweichungen von diesen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien notwendig sind, hat unser Vertragspartner hierzu unser schriftliches Einverständnis einzuholen, wobei dessen Haftung für Sachmängel durch unser entsprechendes Einverständnis nicht beschränkt wird.
- Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass er sowie auch jeder seiner evtl. Sub- und/oder Nachunternehmer die Anforderungen des Mindestlohnsgesetzes bzw. des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) erfüllt. Er bleibt im Falle einer Unterbeauftragung für die Durchführung sowie den Erfolg der Leistung verantwortlich und hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- Vertragspartner, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie unsere betrieblichen Regelungen einzuhalten. Er ist verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Auftragserledigung zu benennen, der die Aufsichts- und Kontrollpflicht sicherstellt. Der Verantwortliche des Vertragspartners ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Arbeiten mit unserem Koordinator abzustimmen, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und uns und betroffene Dritte über gegenseitige Gefährdungen zu informieren. Die Vertragspartner sind für die Unterweisung und Sicherheit ihrer Mitarbeiter und beauftragten Subunternehmern sowie für die Sicherung von Gefahrenquellen gegenüber Dritter verantwortlich. Es dürfen nur fachlich ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und betriebssichere Arbeitsmittel im Werksgelände eingesetzt werden. Unfälle, die sich auf dem Werksgelände ereignen sind uns sofort zu melden.
- Unser Vertragspartner verpflichtet sich weiter, dass er die angebotenen und gelieferten Produkte nur nach der jeweiligen aktuellen Europäischen „REACH“ Verordnung (EG-Nr. 1907/2006) sowie der EG-Richtlinie 2011/65EU-RoHS-RL (u.a. aktualisiert im Jahr 2017) fertigt und liefert. Er ist verpflichtet, uns unaufgefordert und rechtzeitig die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Verpflichtung unseres Unternehmens bezüglich der Umsetzung des Art. 33 der Reach-Verordnung, Verordnung EG Nr. 1907/2006 gemäß Art. 33 im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.
- Unser Vertragspartner verpflichtet sich spätestens bei Lieferung von Produkten uns unaufgefordert die erforderlichen Informationen über eventuell in den Produkten verwendete sog. Konfliktmineralien (vgl. USA, Dodd-Frank-Act, Sektion 1502) und deren Herkunft zu erteilen.
- Der Vertragspartner ist gegenüber HOBART verpflichtet, dem von Hobart benannten Transport-/Speditionsdienstleister alle nach den geltenden Vorschriften gefahrgutrelevanten Informationen mitzuteilen. Gefahrgutrelevante Informationen sind alle Informationen, deren Kenntnis zur Vermeidung von Schäden durch das Gefahrgut beitragen, insbesondere Informationen gemäß §§ 410 Abs. 1, 411 S. 3 HGB; Art. 6 Abs. 1, 22 Abs. 1 CMR, sowie nach den Vorschriften der ADR in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch, wenn sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Liefervertrag eines Dritten bedient. Der Vertragspartner stellt in diesem Fall sicher, dass die Mitteilung der gefahrgutrelevanten Informationen durch ihn selbst oder den Dritten erfolgt. Die Mitteilung der gefahrgutrelevanten Informationen durch den Vertragspartner oder den beauftragten Dritten gegenüber dem Frachtführer/Spediteur hat in jedem Fall bei der Sendungsregistrierung (elektronisch) sowie bei der Sendungsübergabe (auf dem CMR-Frachtbrief und dem Lieferschein) zu erfolgen. Zudem verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber HOBART sämtliche gefahrgutrelevanten Informationen auf der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Für den Fall einer Inanspruchnahme der HOBART wegen fehlender, fehlerhafter oder

- unvollständiger gefahrgutrelevanter Informationen oder wegen Verletzung einer der in Absätzen 1 bis 4 geregelten Pflichten durch Dritte, verpflichtet sich der Vertragspartner HOBART von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich ob vertraglicher oder gesetzlicher Natur, auf erstes Anfordern freizustellen und ihr sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie ihr jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
8. Unser Vertragspartner stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Gewährleistungsfrist zu ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Ware identifizieren zu können. Sollte in einem Gewährleistungsfall und/oder Produkthaftungsfall eine Rückverfolgbarkeit deshalb nicht möglich sein, hat der Vertragspartner uns jeglichen hieraus entstehenden Nachteil auszugleichen. Sollte mangels Rückverfolgbarkeit durch den Vertragspartner die Gewährleistungsfrist einer fehlerhaften Ware nicht ermittelbar sein, ist es ihm verwehrt sich auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu berufen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass die Gewährleistungsfrist unabhängig davon mit Sicherheit abgelaufen ist.
9. Hat der Vertragspartner Bedenken gegen die von HOBART gewünschte Ausführung, hat er diese unverzüglich schriftlich anzugeben und unsere Stellungnahme einzuholen.
10. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, die Produkte unter größtmöglicher Umweltschonung herzustellen und zu liefern. Er sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Er verpflichtet sich ferner, seine Geschäfte in Übereinstimmung mit allen weltweiten Vorschriften zu führen und insbesondere auch im Rahmen der Produktion gegenüber Beschäftigten die Menschenrechte, das nationale Arbeitsrecht, Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz und sämtliche Schutzzvorschriften gegenüber Beschäftigten und Umwelt sowie Menschenrechte zu beachten und strikt einzuhalten und gegen keine geltenden Antikorruptionsvorschriften oder Kartellrechtsvorschriften zu verstößen. Auf Verlangen weist der Vertragspartner die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung und Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, stellt der Vertragspartner uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden. Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Vertragspartner in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Vertragspartner bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus möglichen Verstößen unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Vertragspartner uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Vertragspartner diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
11. Die Mängelhaftung unseres Vertragspartners beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Einbau des gelieferten Produkts. Dies gilt auch für Einbauteile, d.h. Teile, die unbearbeitet und unverändert in unsere Produkte eingebaut werden. Die Vorschriften der §§ 377 HGB, 442 BGB sind im Übrigen mit der Maßgabe abbedungen, dass HOBART auch bei Abnahme einer erkennbar fehlerhaften oder unvollständigen Leistung alle Sachmängelansprüche erhalten bleiben.
12. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, während des Gewährleistungszeitraumes Sachmängel an Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung zu beseitigen. Die Wahl der Nacherfüllung, d.h. Beseitigung der Mängel durch Reparatur oder Lieferung einer mangelfreien Sache, obliegt allein HOBART, wobei die neben dem gesetzlichen Nacherfüllungsanspruch bestehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ersatz vergleicher Aufwendungen vorbehalten bleiben.
13. Kommt unser Vertragspartner der Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb der von HOBART angemessen gesetzten Frist nicht nach, ist HOBART berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Sachmängelhaftung des Vertragspartners bleibt hiervon unberührt.
14. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Vertragspartner die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. § 254 BGB bleibt hiervon unberührt.

VII. Haftung

1. Unser Vertragspartner haftet unbeschadet anderweitiger Regelung in diesen Bedingungen sowie in den vertraglichen Vereinbarungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Bediensteten und / oder seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen von HOBART zur Schadensabwehr und – Vermeidung (z.B. Rückrufaktionen).
2. Wird HOBART nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf der von unserem Vertragspartner gelieferten Ware beruht, ist dieser verpflichtet, HOBART von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der gegen HOBART gerichtete Anspruch auf die vom Vertragspartner gelieferten Teile zurückzuführen ist bzw. soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Vertragspartner gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Vertragspartner ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, muss er nachweisen, dass ihm kein Verschulden trifft. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Unser Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, die Produkte und Leistungen einer am neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung ausgerichteten Qualitätssicherung zu unterziehen und diese HOBART auf Aufforderung nachzuweisen. Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe (*mind. jedoch € 5,0 Millionen für den Einzelfall*) zu versichern und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Vertragspartner gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Vertragspartner unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Vertragspartners ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Vertragspartner gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt dieser die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Vertragspartner zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

VIII. Schutzrechte, Freistellung

1. Unser Vertragspartner garantiert, dass sein Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragliche Nutzung ganz oder teilweise ausschließen.
2. Unser Vertragspartner übernimmt die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber demjenigen, der eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten an den Liefergegenständen geltend macht und ist weiter verpflichtet, HOBART und dessen Abnehmer von geltend gemachten Ansprüchen der betreffenden Schutz- oder Urheberrechtsinhaber freizustellen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Unser Vertragspartner ist berechtigt und gegenüber HOBART verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten – auch Rechtsstreitigkeiten unserer Kunden, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben – auf eigene Kosten zu führen und HOBART von etwaigen Kosten freizustellen.
Zusätzlich wird der Vertragspartner uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Er wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und uns entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.
3. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen geltend vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.
Sachmängelansprüche verjähren – außer in den Fällen der Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mängelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang). Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

IX. Ersatzteilversorgung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile der an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von noch mindestens zwölf Jahren nach Auslauf der HOBART-Serienproduktion zu gewährleisten.

X. Beistellung

Von uns gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Stoffe/Materialien, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Vertragspartner für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsvorkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt.

Der Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Vertragspartners nach dieser Ziffer können wir widerrufen, wenn der er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldberieinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Vertragspartners nach dieser Ziffer auch widrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt oder einzutreten droht oder bei ihm der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

XI. Datenschutz, Geheimhaltung

1. Wir weisen unsere Vertragspartner darauf hin, dass unsere Datenverarbeitungsanlage alle erforderlichen Daten speichert und verarbeitet.
2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet sämtliche Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), die er im Zusammenhang mit einem Auftrag oder der Auftragsanbahnung erhält, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, streng vertraulich zu behandeln, d.h. Dritten gegenüber geheim zu halten, ausschließlich für Auftragszwecke zu nutzen und dürfen im eigenen Betrieb des Vertragspartners nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließlich Eigentum. Die Vertraulichkeit gilt auch für sämtliche Auftragskonditionen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.
3. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Annahme von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
4. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Vertragspartner weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

XII. Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.
2. Wir sind weiter zum Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) beim Vertragspartner der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
 - b) der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt,
 - c) beim Vertragspartner der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich seine Überschuldung abzeichnet,

d) vom Vertragspartner über das Vermögen oder den dessen Betrieb die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
e) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners mangels Masse abgewiesen wird.

3. Hat der Vertragspartner eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
4. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Vertragspartner die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unser Vertragspartner und HOBART sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts eintritt.

XIV. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt – auch bei unseren ausländischen Vertragspartnern – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist für alle beiderseitigen Verpflichtungen Offenburg. Gerichtsstand ist Offenburg. HOBART bleibt es überlassen, unseren Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.